

Hinweisblatt: Erteilung einer Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler oder Makler

Allgemeine Informationen

Jeder, der gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle sammelt oder befördert bzw. mit diesen handelt oder makelt, muss vor Aufnahme der Tätigkeit diese bei der zuständigen Behörde anzeigen. (=Anzeigepflicht nach § 53 KrWG)

Die Anzeige betrifft auch die Entsorgungsfachbetriebe sowie EMAS-zertifizierte Unternehmen.

Ausnahmen der Anzeigepflicht:

- Betriebe, die bereits über eine gültige Erlaubnis nach § 54 KrWG verfügen
- Hersteller und Vertreiber, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG nicht gefährliche Abfälle als im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen zurücknehmen
- Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig, sammeln oder befördern (nicht gefährlicher Abfall < 20 t/Jahr bzw. gefährliche Abfälle 2 t/Jahr) Die Einstufung des Unternehmens nimmt der Gewerbebetreibende selbst vor.

Die zuständige Behörde prüft im Bedarfsfall die Einstufung

Die Anzeige ist unabhängig von der Anzeigepflicht vor Aufnahme einer gewerblichen Sammlung zu erstatten.

Die Anzeige ist bei jedem Abfalltransport in Kopie mitzuführen.

Voraussetzungen für die Anzeige

Der Betriebsinhaber sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen müssen zuverlässig i. S. d. § 3 AbfAEV sein.

Die verantwortlichen Personen für die Tätigkeit müssen über die notwendige Fach- und Sachkunde nach §§ 4 und 6 AbfAEV verfügen.

Einreichen der Anzeige

Die Anzeige zur Aufnahme der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit kann schriftlich oder online erfolgen.

Für den Fall der schriftlichen Anzeige ist das hierfür benötigte Formblatt zur Verfügung gestellt.

Beizufügende Unterlagen zur Anzeige:

- Gewerbeanmeldung
- Handelsregisterauszug (soweit vorhanden)
- Nachweis über die Sachkunde nach § 4 AbfAEV

- Bei Entsorgungsfachbetrieben - aktuelles Zertifikat nach § 56 Abs. 3 KrWG
- EMAS-Betriebe: aktuell gültige Registrierungsurkunde

Die Übersendung der Anzeige kann elektronisch an Nachweisverordnung@lra-nordsachsen.de,

per Fax 03421 758 854110 oder

per Post an Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, SG untere Abfallbehörde, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg erfolgen.

Kosten einer Erteilung einer Abfallerzeugernummer

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG ist gebührenpflichtig.

Gemäß § 9 Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) ist immer der Antragsteller der Kostenträger.